

**Satzung
der Baukammer Berlin**
vom 1. Oktober 1997

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG) vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 253) erlässt die Vertreterversammlung durch Beschlussfassung vom 29. Januar 1996 mit Ergänzung durch Beschlussfassung vom 1. Oktober 1997 folgende Satzung

Gliederung

- § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz
- § 2 Aufgaben der Kammer
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Gliederung der Kammer
- § 6 Vertreterversammlung
- § 7 Ausschüsse der Vertreterversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Präsident
- § 10 Eintragungsausschuss
- § 11 Schlichtungsausschuss
- § 11a Sachverständigenausschuss
- § 11b Wettbewerbsausschuss
- § 12 Fachgruppen
- § 13 Haushalt
- § 14 Rechnungsprüfung
- § 15 Beiträge, Entschädigungen, Gebühren
- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Die Kammer führt die Bezeichnung „Baukammer Berlin“. Sie nimmt die beruflichen Selbstverwaltungsaufgaben der im Bauwesen tätigen Ingenieure wahr.

- (2) Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel mit kleinem Landeswappen und der Inschrift „Baukammer Berlin“ im unteren Halbkreis.

- (3) Sitz und Gerichtstand der Kammer ist Berlin.

§ 2

Aufgaben der Kammer

- (1) Die Kammer nimmt die ihr durch § 40 ABKG übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Pflichtmitglieder der Kammer sind die im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure, die in die Ingenieurliste eingetragen sind. Die Voraussetzungen für deren Mitgliedschaft regelt § 41 Abs. 1 Nr. 1 ABKG.

- (2) Pflichtmitglieder sind ferner die im Bauwesen tätigen Ingenieure gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 ABKG.

- (3) Die Pflichtmitgliedschaft ist unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung.

- (4) Die Beendigung der Pflichtmitgliedschaft regeln § 37 und § 41 Abs. 4 ABKG.

- (5) Sonstige im Bauwesen tätige Ingenieure und die nicht im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure können auf Antrag als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden.

- (6) Für die Aufnahme als freiwillige Mitglieder haben sonstige im Bauwesen tätige Ingenieure nachzuweisen, dass

1. sie das Recht haben, aufgrund des Ingenieurgesetzes die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen,
 2. sie Berufsaufgaben nach § 30 Abs.1 ABKG wahrnehmen,
 3. der Mitgliedschaft keine Versagungsgründe im Sinne des § 36 ABKG entgegenstehen,
 4. sie ihren Wohnsitz im Land Berlin haben oder ihre Berufstätigkeit im Land Berlin ausüben.
- (7) Über die Aufnahme der sonstigen im Bauwesen tätigen Ingenieure entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Aufnahmeausschusses. Die Aufnahme der nicht im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure erfolgt durch den Vorstand.
- (8) Die freiwillige Mitgliedschaft endet, wenn
1. das Mitglied verstorben ist,
 2. das Mitglied schriftlich auf die Mitgliedschaft verzichtet,
 3. sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme als freiwilliges Mitglied nicht mehr gegeben sind oder nicht gegeben waren,
 4. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf den Ausschluss aus der Kammer erkannt wird.
- (9) Die Mitgliedschaft in der Kammer endet nicht zwangsläufig, wenn das Mitglied vorübergehend außerhalb des Landes Berlin tätig ist, vorübergehend seine berufliche Tätigkeit nicht ausüben kann oder sich im Ruhestand befindet.
- § 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder
- (1) Die Kammer gewährt ihren Mitgliedern Schutz bei der Berufsausübung. Das gilt besonders, wenn einem Mitglied durch die Einhaltung der Berufsordnung Nachteile entstehen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, ihre Berufsbezeichnung nach Maßgabe des ABKG zu führen. Die Kammer gewährleistet ihren Mitgliedern Schutz vor dem Missbrauch der Berufsbezeichnung.
- (3) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Wahlordnung wahlberechtigt. Sie sind wählbar, soweit sie mindestens ein Jahr Kammermitglieder sind und die Wählbarkeit nicht gemäß § 57 ABKG entzogen ist.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, zur Wahrung ihrer beruflichen Belange die Einrichtungen und Organe der Kammer zu grundsätzlichen Fragen in Anspruch zu nehmen.
- (5) Die Mitglieder der Kammer sind berechtigt, einen Stempel zu führen, der sie als Kammermitglieder ausweist. Einzelheiten regelt der Vorstand.
- (6) Die Mitglieder gemäß § 41 Abs.1 Nr. 2 bis 4 ABKG sind verpflichtet, sich bei der Kammer anzumelden. Mitglieder, die vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, handeln berufswidrig.
- (7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, der Kammer nach Aufforderung die in § 55 Abs. 4 ABKG genannten Daten bekanntzugeben. Veränderungen sind der Kammer unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu entrichten.
- (9) Alle Mitglieder sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben in der Kammer wahrnehmen. Mitglieder, die in ein Organ oder einen Ausschuss der Kammer gewählt oder berufen werden, sind zu aktiver Mitarbeit verpflichtet.
- (10) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei ihrer Berufsausübung die Berufsordnung nach § 53 ABKG einzuhalten. Besteht der begründete Verdacht, daß ein Mitglied gegen die Berufsord-

nung verstößt, so hat die Kammer den Sachverhalt aufzuklären.

- (11) Der Vorstand kann das Verhalten eines Mitgliedes der Kammer, das ihm obliegende Berufspflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines Berufsgerichtsverfahrens nicht erforderlich scheint.
- (12) Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Berufsordnung oder sonstigem berufsunwürdigem Verhalten haben sich die Mitglieder der Kammer in einem berufsgerichtlichen Verfahren nach §§ 56-61 ABKG vor dem Berufs- bzw. Landesberufsgericht (§ 58 ABKG) zu verantworten.

§ 5

Gliederung der Kammer

- (1) Organe der Kammer sind
 1. die Vertreterversammlung
 2. der Vorstand
 3. der EintragungsausschussAußerdem dienen zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer nach § 42 Abs. 4 ABKG der Sachverständigenausschuss und der Wettbewerbsausschuss.
- (2) Die Kammerversammlung ist die Zusammenkunft der Mitglieder der Kammer. Mindestens einmal jährlich soll durch den Vorstand eine Kammerversammlung einberufen werden.
- (3) Ausschüsse werden mit Ausnahme des Eintragungs- und des Schlichtungsausschusses durch die Vertreterversammlung gewählt. Kommissionen beruft der Vorstand. Die Fachrichtungen werden zu Fachgruppen zusammengefasst, die Arbeitsgruppen bilden können.
- (4) Die Kammer unterhält eine Geschäftsstelle. Die Organisation der Geschäftsstelle erfolgt durch den Vorstand. Die Geschäftsstelle unterliegt den Weisungen des Vorstandes.

§ 6

Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Kammermitgliedern in allgemeiner, geheimer und direkter Wahl nach Maßgabe der Wahlordnung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Die Kammermitglieder wählen 41 Vertreter. Mindestens 21 Vertreter müssen Beratende Ingenieure sein. Die Fachgruppen müssen durch mindestens zwei Mitglieder vertreten sein, von denen eines Beratender Ingenieur sein soll. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit der ersten Sitzung der Vertreterversammlung. Zum gleichen Zeitpunkt scheiden die bis dahin amtierenden Mitglieder der Vertreterversammlung aus.
- (4) Mitglieder der Vertreterversammlung scheiden vorzeitig aus,
 1. durch schriftliche Verzichtserklärung,
 2. bei Ausscheiden aus der Kammer gemäß § 44 (4) ABKG,
 3. bei Entscheidungen nach § 57 ABKG,
 4. bei Wechsel des Mitgliederstatus nach § 41 Abs. 1 und 2 ABKG, wenn dadurch die Zusammensetzung nach Absatz 2 nicht mehr gewahrt ist.Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung vorzeitig aus, ist im Nachrückverfahren die Zusammensetzung nach Abs. 2 wiederherzustellen.
- (5) Die Aufgaben der Vertreterversammlung werden durch § 44 ABKG geregelt. Zur Wahrnehmung der Aufgaben können von der Vertreterversammlung Ausschüsse gebildet werden.
- (6) Die Vertreterversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Darüber hinaus ist die Vertreterversammlung einzuberufen, wenn hierzu ein Antrag von mindestens 11 Vertretern vorliegt.

- (7) Die Vertreterversammlung arbeitet auf der Grundlage des § 44 Abs. 2 bis 5 ABKG und ihrer Geschäftsordnung.
- (8) Minderheitenvoten sind auf Antrag wörtlich dem Protokoll anzufügen.

§ 7

Ausschüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die Ausschüsse bearbeiten die ihnen von der Vertreterversammlung übertragenen Aufgaben.
- (2) Entsprechend der Aufgabenstellung erarbeiten die Ausschüsse Beschlussvorlagen. Ausschüsse können Anträge in die Vertreterversammlung einbringen.
- (3) Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt durch die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit. In die Ausschüsse können nur Kammermitglieder gewählt werden.
- (4) Jeder Ausschuss soll mindestens fünf Mitglieder haben, davon müssen mindestens zwei Mitglieder der Vertreterversammlung angehören. Die Fachgruppen sind angemessen zu beteiligen.
- (5) Für die Amtszeit der Ausschüsse gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. Die Amtszeit endet ferner, wenn die Vertreterversammlung die Aufgaben des Ausschusses für erledigt erklärt. Ausschussmitglieder können auf Antrag aus der Vertreterversammlung abgewählt werden. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, findet eine Nachwahl statt.
- (6) Die Ausschüsse wählen aus Ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sollen Mitglieder der Vertreterversammlung sein. Der Vorsitzende kann nicht Mitglied des Vorstandes oder Vorsitzender eines anderen Ausschusses sein.

- (7) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausschusses und berichtet der Vertreterversammlung.
- (8) Die Ausschüsse sind arbeitsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Sitzungen der Ausschüsse sind für Kammermitglieder öffentlich.

- (9) Für folgende Aufgabengebiete sollen ständige Ausschüsse gebildet werden:

1. Regelwerke der Kammer
2. Aufnahme freiwilliger Mitglieder
3. Haushalt und Finanzen
4. Honorare, Gebühren und Vertragsregelungen
5. Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen
6. Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
7. Aus- und Weiterbildung im Ingenieurwesen
8. Versorgungswerk

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten als Stellvertreter des Präsidenten und vier oder sechs weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist jeweils vor der Wahl des Vorstandes für die gesamte Amtszeit von der Vertreterversammlung zu bestimmen.
- (2) Der Präsident und ein Vizepräsident müssen Beratende Ingenieure sein, ein Vizepräsident muss freiwilliges Mitglied sein. Die Mitglieder des Vorstandes müssen mindestens zur Hälfte Beratende Ingenieure sein. Im Vorstand müssen die Fachgruppen angemessen vertreten sein. Im übrigen soll die Zusammensetzung des Vorstandes dem Verhältnis der Mitglieder entsprechen.
- (3) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung nach Maßgabe der Wahlordnung auf ihrer ersten Sitzung für die Dauer von drei Jahren ge-

- wählt. Wiederwahl ist möglich; als Präsident ist eine zweimalige Wiederwahl möglich.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt nach der Annahme der Wahl am 1. des auf die Wahl folgenden Monats. Zum gleichen Zeitpunkt scheiden die Mitglieder des amtierenden Vorstandes aus.
 - (5) Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung. Mitglieder des Vorstandes scheiden aus dem Vorstand vorzeitig aus, wenn Gründe entsprechend § 6 Abs. 4 Satz 1 vorliegen. Sie scheiden ferner bei Änderung ihres Mitgliedsstatus aus.
 - (6) Innerhalb von drei Monaten nach Abberufung oder vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes ist durch die Vertreterversammlung eine Nachwahl unter Berücksichtigung des Absatzes 2 durchzuführen.
 - (7) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer nach einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand Kommissionen berufen.
 - (8) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Vertreterversammlung gebunden. Er ist der Vertreterversammlung und ihren Ausschüssen auskunftspflichtig. Erklärungen, durch die die Kammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
 - (9) Aufgabe des Vorstandes ist es,
 1. für die Erfüllung der Aufgaben der Kammer gemäß § 40 ABKG zu sorgen,
 2. die Beschlüsse der Vertreterversammlung durchzuführen,
 3. Schwerpunkte in der Zielsetzung der Kammerarbeit festzulegen,
 4. die Einhaltung der Berufspflichten zu überwachen (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 ABKG) und gegebenenfalls von seinem Rügerecht Gebrauch zu machen (§ 46 ABKG) oder Berufungsverfahren und Schlichtungsverfahren zu beantragen,
 5. die Besetzung des Eintragungsausschusses und des Berufs- und LandesberufsgERICHTES der Vertreterversammlung vorzuschlagen, die Mitglieder des Schlichtungsausschusses zu bestellen und die Schlichtungsordnung zu entwerfen,
 6. den Haushaltsplan aufzustellen,
 7. das Vermögen der Kammer zu verwalten und über den Haushalt jährlich der Vertreterversammlung Rechenschaft abzulegen,
 8. über alle Angelegenheiten zu beschließen, für die keine andere Einrichtung der Kammer zuständig ist.
- § 9**
Präsident
- (1) Der Präsident ist der Vorsitzende des Vorstandes. Er vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle einer Verhinderung wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten (§ 45 Abs. 3 ABKG).
 - (2) Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Vertreterversammlung ein und leitet diese im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung.
 - (3) Aufgabe des Präsidenten ist insbesondere
 1. richtungsweisend auf die Erfüllung der Aufgaben der Kammer hinzuwirken und deren weitere Entwicklung zu betreiben,

2. die Ausführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes verantwortlich zu überwachen,
3. dringende, unaufschiebbare Angelegenheiten der Kammer, über die der Vorstand nicht rechtzeitig beschließen kann, selbständig zu erledigen und hierüber dem Vorstand zu berichten.

§ 10 Eintragungsausschuss

- (1) Der Eintragungsausschuss entscheidet über die Eintragung der Beratenden Ingenieure in die Ingenieurliste. Seine Mitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Eintragungsausschusses werden auf Vorschlag der Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren von der Aufsichtsbehörde bestellt.
- (3) Die Grundsätze für die Tätigkeit des Eintragungsausschusses regelt § 48 ABKG.

§ 11 Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, gütlich beizulegen (§ 49 ABKG).
- (2) Einzelheiten der Tätigkeit des Schlichtungsausschusses regelt die Schlichtungsordnung, die von der Vertreterversammlung beschlossen wird.

§ 11a Sachverständigenausschuss

- (1) Der Sachverständigenausschuss führt die Verfahren zur öffentlichen Bestel-

lung von Sachverständigen für die Tätigkeitsbereiche der im Bauwesen tätigen Ingenieure durch. Seine Mitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

- (2) Der Sachverständigenausschuss besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die einzelnen Mitglieder werden auf Vorschlag der Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren vom Vorstand bestellt. Der Vorsitzende muss und sein Stellvertreter sollte öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger sein.
- (3) Die Tätigkeit des Sachverständigenausschusses wird durch eine von der Vertreterversammlung zu beschließende Verfahrensordnung geregelt.

§ 11b Wettbewerbsausschuss

- (1) Der Wettbewerbsausschuss wirkt für die Kammer beim Wettbewerbswesen und der Regelung und Durchführung von Wettbewerben mit. Soweit seine Mitglieder an der Regelung und Durchführung eines Wettbewerbs mitwirken, sind sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Der Wettbewerbsausschuss besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die einzelnen Mitglieder werden von der Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Tätigkeit des Wettbewerbsausschusses wird durch eine von der Vertreterversammlung zu beschließende Verfahrensordnung geregelt.

§ 12 Fachgruppen

- (1) Die Fachrichtungen gemäß § 30 Abs. 2 ABKG werden zu folgenden Fachgruppen zusammengefasst:
 1. Konstruktiver Ingenieurbau
 2. Vermessungswesen
 3. Verkehrs-, Wasserwirtschaftswesen sowie Ver- und Entsorgungstechnik
 4. Technische Gebäudeausrüstung

- 5. Bauphysik
 - 6. Sicherheits- und Umwelttechnik,
Projektsteuerung sowie andere
Fachrichtungen
- (2) Die Fachgruppen nehmen die fachbezogenen Aufgaben der Kammer wahr.
 - (3) Jedes Mitglied der Kammer gibt seine Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Fachgruppen an. Die Zugehörigkeit richtet sich nach der Berufsausbildung, Berufsbezeichnung und beruflichen Tätigkeit.
 - (4) Die Fachgruppen wählen für ihre Vertretung einen Sprecher und seinen Stellvertreter. Für ihre Amtszeit gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.
 - (5) Fachgruppensprecher sind zur Vertreterversammlung einzuladen und haben dort Rederecht. Die Fachgruppen können Anträge in die Vertreterversammlung einbringen.
 - (6) Zur Durchführung der fachlichen Arbeit können die Fachgruppen Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen können auch mit anderen Fachgruppen zusammen gebildet werden.

§ 13 Haushalt

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Haushalts- und Finanzwesen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Es sind die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Rechnungsführung gemäß Landeshaushaltsordnung (LHO) einzuhalten.
- (3) Der Haushaltsentwurf des Vorstandes ist dem Finanzausschuss rechtzeitig zur Beratung vorzulegen. Einwendungen des Ausschusses sind bei der Aufstellung des endgültigen Haushaltsplanes zu beachten.
- (4) Der Haushaltsplan ist der Vertreterversammlung rechtzeitig vor Beginn des

Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen.

- (5) Verpflichtungen, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder durch die ein vorgesehener Ansatz überschritten wird (außer- und überplanmäßige Ausgaben), dürfen nur bei dringendem Bedürfnis und ggf. nach vorheriger Abstimmung mit dem Finanzausschuss eingegangen werden.
- (6) Ein Nachtrag zum Haushalt ist aufzustellen, wenn die zu leistenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemessen an den Gesamtausgaben erheblich sind oder wenn der Ausgleich der Ein- und Ausgaben in Frage gestellt ist. Für den Nachtrag zum Haushaltsplan gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung gem. § 109 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung erfolgt durch zwei von der Vertreterversammlung gewählte Rechnungsprüfer. Für die Amtszeit der Rechnungsprüfer gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, das Kassen- und Rechnungswesen jederzeit zu überprüfen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die gesamte Kassen- und Buchführung innerhalb von vier Monaten zu prüfen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung aller von der Kammer zu beachtenden Vorschriften und Grundsätze für die Haushalts- und Rechnungsführung nach der Landeshaushaltsordnung (§ 105 Abs. 2 LHO).

Insbesondere ist zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist.
1. die Einnahmen und Ausgaben sachlich und rechnerisch richtig belegt und begründet sind.

2. die Haushaltsmittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwandt wurden.
3. der Vermögensnachweis ordnungsgemäß erbracht ist.

§ 15

Beiträge, Entschädigungen, Gebühren

- (1) Die Kammer erhebt zur Deckung ihres Aufwandes Beiträge von den Mitgliedern. Beschlüsse zur Festlegung des Verhältnisses der Beiträge von Pflichtmitgliedern und freiwilligen Mitgliedern bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (2) Die Beiträge können nach der Höhe des Einkommens aus der Tätigkeit als Ingenieur im Bauwesen gestaffelt werden. Der Jahresbeitrag wird durch den genehmigten Haushaltsplan festgelegt. Das weitere regelt die Beitragsordnung.
- (3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung, der Ausschüsse und des Vorstandes erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung. Näheres regelt die Entschädigungsordnung.
- (4) Die Kammer erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen Gebühren. Näheres regelt die Gebührenordnung für die Baukammer Berlin.

§ 16

Bekanntmachungen

- (1) Die amtlichen Bekanntmachungen der Kammer werden im Amtsblatt für Berlin und im Deutschen Ingenieurblatt, Regionalteil Berlin veröffentlicht. Bei der Berechnung von Fristen ist der Tag der Verkündung im Amtsblatt für Berlin maßgebend.
- (2) Die Satzung, die Wahlordnung, die Berufsordnung, die Beitragsordnung sowie Änderungen hierzu sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Die Satzung der Baukammer Berlin tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. Juni 1988 außer Kraft.
- (2) Regelwerke der Kammer, die auf Grundlage der Satzung vom 9. Juni 1988 beschlossen wurden, gelten bis auf Regelungen, die den Bestimmungen des ABKG vom 19. Juli 1994 nicht entsprechen, bis zu deren Neufassung weiter.

Genehmigt gemäß § 44 Abs. 5 ABKG durch die Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr (Herrn Didner) am 12. Januar 1998.

Veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nr. 6 am 30.1.1998.